

Satzung Karnevalsverein „OTTOJANER“ e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name

Der Karnevalsverein, im nachfolgenden „OTTOJANER“ genannt, führt den Namen „OTTOJANER“ e.V.

§ 2 Sitz

Der Karnevalsverein „OTTOJANER“ hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

(1) Der Karnevalsverein „OTTOJANER“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Aufgaben des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ sind:

- a) Durchführung eines aktiven Vereinslebens.
- b) Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum.
- c) Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen, dazu zählen u.a. Karnevalssitzungen, Faschingsbälle, Umzüge, etc.
- d) Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung und Förderung des Vereins dienen.
- e) Veröffentlichungen und Publikationen zu Vereinsaktivitäten

(3) Der Karnevalsverein „OTTOJANER“ ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Karnevalsverein „OTTOJANER“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder Auflösung des Karnevalsvereins „OTTOJANER“.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verein enden mit deren Abgeltung.

(7) Für Mitglieder, die nicht volljährig sind, gilt bei allen Veranstaltungen der „OTTOJANER“ im öffentlichen Raum das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG).

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Eine einmalige Aufnahmegebühr und jährlich zu entrichtende Beiträge werden entsprechend der Beitragsordnung fällig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen zur Beitragsordnung.

(3) Ist ein Mitglied länger als 18 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Vereinsmitglied mitzuteilen.

§ 6 Organe des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ e.V.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Karnevalsvereins „OTTOJANER“, gegen deren Beschlüsse keine Einsprüche möglich sind.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch

an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

(5) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(7) Die Beschlussprotokolle mit Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen werden vom Protokollanten und dem Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet.

(8) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Eine Briefwahl ist zulässig.

(10) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident sind einzelvertretungsberechtigt. Das Vertretungsmandat ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro die schriftliche Einwilligung des gesamten Vorstandes notwendig ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder Präsident, Vizepräsident, noch Schatzmeister sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit der Vorgänge, nicht deren Zweckmäßigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Belange des Datenschutzes werden in einer separaten Datenschutzordnung geregelt

§ 11 Auflösung des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ e.V.

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ muss zu einer Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung gemäß § 7 (1) stehen. Der Antrag kann von jedem aktiven Mitglied gestellt werden.

(2) Die Auflösung des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ kann nur bei Mindestanwesenheit von 2/3 aller aktiven Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(3) Bei Annahme des Auflösungsantrages hat die Versammlung einen Liquidator zu bestellen.

(4) Bei Auflösung des Karnevalsvereins „OTTOJANER“ fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Magdeburg e.V.“ und muss unmittelbar und ausschließlich für den eigenen steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Zweck eingesetzt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzungsneufassung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 19. April 2026 beschlossen.